

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE AUBSTADT

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Lehmgrube“ in der Gemeinde Aubstadt

In seiner Gemeinderatsitzung am 27.05.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Aubstadt den Bebauungsplan „Lehmgrube“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Lehmgrube“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

VG Bad Königshofen i.Gr.
3.1 Bauamt
Josef-Sperl-Straße 3
97631 Bad Königshofen i.Gr.

während der allgemeinen Dienststunden

Montag: 8:00 - 12:30 & 13:30 - 15:30 Uhr
Dienstag: 8:00 - 12:30 & 13:30 - 15:30 Uhr
Mittwoch: 8:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag: 8:00 - 12:30 & 13:30 - 17:30 Uhr
Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig kann der Bebauungsplan „Lehmgrube“ samt Begründung im Internet unter <https://www.bad-koenigshofen-vgem.de/buergerservice/bauen> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aubstadt, den 18.07.2024



Burkhard Wachenbröner
1. Bürgermeister